

Niederschrift
über die
Sitzung des Gemeinderats Volkesfeld

Sitzungstermin: Donnerstag, den 11.04.2024
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 20:51 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Nettestr. 6, 56745
Volkesfeld

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister
Herr Rudolf Wingender Vorsitzender, Mandat niedergelegt

1. Beigeordneter
Herr Thomas Schmitt gewählttes Ratsmitglied

Beigeordneter
Herr Rudolf Schüller kein Ratsmitglied

Wählergruppe Wingender
Herr Ralf Adams
Herr Sebastian Jung
Herr Heinz Kurek
Herr Heribert Müller
Frau Gabriele Rech
Frau Silke Schlich
Herr Martin Schüller
Herr Markus Theisen
Herr Christian Wilbert gewählttes Ratsmitglied
Herr Matthias Wingender

Verwaltung
Frau Silke Idczak Schriftführer

Abwesend waren:

Wählergruppe Wingender
Herr Steffen Welsch

Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Herr Jörg Lempertz

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Gemeinderat Volkesfeld beschlussfähig ist.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Volkesfeld vom 18.01.2024 werden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Ausbau eines Teilstücks der Kaulstraße; Vorstellung der Planung
2. Teilnahme an dem Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2024
3. Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld
4. Teilnahmevertrag zum Programm Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)
5. Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO
6. Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2023
7. Mitteilung über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024
8. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
9. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Ausbau eines Teilstücks der Kaulstraße; Vorstellung der Planung

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Gabriele Rech
Martin Schüller

Sachverhalt:

Am 20.09.2023 wurde der Ortsbürgermeister zur Auftragserteilung für die Planungsleistungen zur Erneuerung der Kaulstraße ermächtigt. Zur Angebotsabgabe wurden drei Ingenieurbüros aufgefordert. Das wirtschaftlichste Angebot wurde vom Ingenieurbüro Schneider Umwelt GmbH aus Mendig in Höhe von 21.838,72 € brutto abgegeben.

Zwischenzeitlich hat das Ingenieurbüro Schneider die Entwurfsplanung erstellt. Diese Entwurfsplanung wird am 11.04.2023 den Anwohnern der Kaulstraße in einer Anliegerversammlung vorgestellt. Danach erfolgt die Vorstellung der Planung im Gemeinderat. Die Kostenberechnung der Bauleistungen endet auf 120.000 EUR brutto.

Bei einer Ortsbegehung am 26.03.2024 wurden starke Schäden an der Stützmauer am Haus Kaulstraße 4 festgestellt. Diese Mauer steht zwar auf einem privaten Grundstück, jedoch ist diese für das Abstützen der Straße unerlässlich. Daher wurde die Entscheidung getroffen, diese Mauer im Rahmen der Bauarbeiten (wie bei der Baumaßnahme Kirchstraße) mit zu erneuern. Die dafür anfallenden Kosten sind in der Kostenberechnung nicht enthalten. Diese werden bis zur Gemeinderatsitzung ermittelt und dann bekannt gegeben.

Bei Zustimmung der Planung wird das Ingenieurbüro bis zu den Sommerferien die Ausführungsplanung und das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung der Bauleistungen erstellen. Die Ausschreibung der Bauleistungen kann dann über die Sommerferien stattfinden, so dass die Bauleistungen im September starten und bis zum Jahresende abgeschlossen sind.

Hinweis zur Finanzierung:

Unter der Buchungsstelle 541101.096110.1.25 sind Haushaltsmittel in Höhe von 180.000 EUR vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Planung zu und erteilt die Freigabe zur Erstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen. Ferner wird der Bürgermeister zur Auftragsvergabe an den wirtschaftlich günstigsten Bieter ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 2

Teilnahme an dem Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2024

Sachverhalt:

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben 05.02.2024 die Gemeinden im Rahmen der Dorferneuerung zur Teilnahme am Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" aufgerufen.

Zur Anmeldung und Vorbereitung zum Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" ist hierzu die Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich.

Eine entsprechende Anmeldung muss bis zum 26.04.2024 bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erfolgen. Die Meldelisten werden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorgelegt. Nach Prüfung der Angaben leitet die ADD die Meldelisten bis zum 17. Mai 2024 an das Ministerium des Innern und für Sport weiter. Die Siebergemeinden der Kreisentscheide sind bis zum 02.11.2024 an die ADD zu melden.

Hinweis zur Finanzierung:

Unter 281001-563900 wurde ein vorsorglicher Ansatz i. H. v. 1.000,00 € gebildet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, an dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2024 teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld

Sachverhalt:

Die Vorbereitungen für die Einführung der vom Gemeinderat geplanten neuen Grabart „Anonyme Urnenwahlgräber“ schreiten weiter voran und stehen kurz vor der konkreten Umsetzung. Nach einem als Anlage beigefügten Entwurfsplan ist hinter der Leichenhalle auf der oberen Ebene des Friedhofs die Anlegung eines neuen Gräberfeldes für insgesamt 14 anonyme Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die Anlegung dieses neuen Gräberfeldes soll noch in 2024 umgesetzt werden.

Während in der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld jene Anonymen Urnenwahlgräber bereits berücksichtigt sind, ist bezüglich dieser neuen Grabart auch eine entsprechende Anpassung/Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich.

Dieser Sitzungsvorlage ist ein Entwurf der hierfür zu erlassenden „3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld“ beigefügt. Als weitere Anlage ist dieser Sitzungsvorlage eine Ausfertigung der Friedhofsgebühren-satzung beigefügt, die alle Änderungssatzungen, einschließlich der jetzt zu erlassenden 3. Änderungssatzung, enthält. In dem Entwurf der 3. Änderungssatzung wurde seitens der Verwaltung kein Vorschlag für die Gebührenhöhe eingetragen. Nach dem Wunsch des Ortsbürgermeisters soll der Gemeinderat selbst entscheiden, welcher Gebührenbetrag für eine anonyme Urnengrab-stätte erhoben werden soll.

Als Anhalt werden nachstehend die aktuellen Gebührensätze aus den anderen Orten der Verbandsgemeinde dargestellt, soweit diese anonyme Urnengräber anbieten:

<u>Ort:</u>	<u>Gebührenhöhe</u>
BELL	690 EUR
MENDIG	575 EUR
RIEDEN	380 EUR
THÜR	80 EUR

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der beigefügtem 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 4

Teilnahmevertrag zum Programm Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)

Sachverhalt:

Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Einheitskassen: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) dienen grundsätzlich zur Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommune und sind nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt.

In den vergangenen Jahren haben sich Liquiditätskredite in der Praxis jedoch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Auszahlungen entwickelt und haben in Rheinland-Pfalz eine kritische Höhe erreicht.

Mit dem Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen möchte der Landtag Rheinland-Pfalz die von einer besonders hohen Liquiditätskreditverschuldung betroffenen Kommunen in Rheinland-Pfalz entlasten. Die Teilnahme ist freiwillig. Durch das Gesetz werden Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast befreit. Die Kommunen erhalten die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Die bei den Gemeinden verbleibenden Liquiditätskredite sollen binnen 30 Jahren vollständig getilgt werden; unabhängig davon, ob eine Kommune an dem Programm PEK-RP teilnimmt oder nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine parallele Teilnahme am PEK und am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) nicht möglich ist. Das bedeutet, dass der Ortsgemeinde Volkesfeld bei Teilnahme am PEK im Jahr 2023 letztmalig Zuweisungen aus dem KEF gewährt wurden (jährlich 330 EUR seit 01.01.2012, der ursprüngliche Vertrag läuft bis längstens zum 31.12.2026).

Die Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wurden durch die Verwaltung fristgerecht bis zum 30.06.2023 im Antragsportal der ISB erfasst. Hierbei wurde eine Anpassung der Bemessungsgrundlage gem. § 6 Nr. 5 LGPEK-RP um kurzfristig verfügbares Finanzvermögen aus Investitionskrediten i. H. v. 3.843,58 EUR vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage beläuft sich demnach auf einen Betrag von 183.238,58 EUR statt 179.395,00 EUR.

Der Bewilligungsstelle liegen zwischenzeitlich die Anträge aller teilnehmenden Kommunen vor. Da das Gesamtvolumen des Landes RLP auf 3 Mrd. EUR begrenzt ist, kann nun das jeweilige endgültige Entschuldungsvolumen ermittelt werden. Die Ortsgemeinde Volkesfeld erhält gemäß dem Vertragsangebot ein endgültiges Entschuldungsvolumen i. H. v. 58.877,00 EUR.

Ein Abgleich des Liquiditätsbestandes mit dem endgültigen Entschuldungsvolumen hat zwischenzeitlich immer wieder zu erfolgen (fortlaufende Verpflichtung bis zum Erlass des Bewilligungsbescheides); bei erheblichen Veränderungen sind diese mitzuteilen.

Der Vertrag ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft kurzfristig zu beschließen und der Beschluss ist dem Finanzministerium innerhalb von 2 Wochen durch eine beglaubigte Abschrift vorzulegen.

Sobald der Verwaltung alle Beschlüsse und unterzeichneten Verträge innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig vorliegen, erfolgt der Versand gebündelt an das Finanzministerium.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich innerhalb eines Monats die Unterlagen nach Zugang des Vertragsangebotes an das Finanzministerium zu übersenden sind. Diese Frist wurde inzwischen vom Ministerium um einen weiteren Monat verlängert.

Die Bewilligungsbescheide werden der Verbandsgemeinde gebündelt zugeleitet. Die Bescheide werden grds. innerhalb eines Monats unanfechtbar, es sei denn, die Kommune hat einen Rechtsmittelverzicht erklärt. Eine Verfahrensbeschleunigung kann hierdurch jedoch nicht erreicht werden.

Das Land tilgt die übernommene Schuld unmittelbar durch eine Überweisung an die Einheitskasse. Der Termin hierfür liegt im Jahr 2024 und wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Volkesfeld beschließt, am Programm PEK-RP teilzunehmen.

Der Gemeinderat stimmt dem der Beschlussvorlage beigefügten Vertragsangebot zur Teilnahme am Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ zu und ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Vertrag abzuschließen/zu unterzeichnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Finanzministerium innerhalb von 2 Wochen eine beglaubigte Abschrift des gefassten Beschlusses vorzulegen sowie den unterzeichneten Vertrag zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnung	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 5

Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 5 GemHVO ist für die Übertragung von Ermächtigungen im ordentlichen Bereich ein Ratsbeschluss notwendig.

Folgende Ansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen sollen gem. § 17 Abs. 1 GemHVO vom Haushaltsjahr 2023 auf das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden:

Buchungsstelle	Posten EH/FH	TH	Haushaltsmittel 2023	verwendet in 2023	Übertragungsbetrag	wofür	Bemerkung
541101.523380	E10/F10	3	5.000,00 €	430,44 €	4.569,56 €	Straßen, Unterhaltung	Die im Vorjahr nicht verwendeten Mittel sollen nach 2024 übertragen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Aufwands- sowie Auszahlungsermächtigungen des Jahres 2024 werden durch die Übertragung jeweils um insgesamt 4.569,56 EUR erhöht.

		Ergebnishaushalt, Pos E10		Finanzhaushalt, Pos. F10	
		Ermächtigung 2024 bisher EUR	Ermächtigung 2024 neu EUR	Ermächtigung 2024 bisher EUR	Ermächtigung 2024 neu EUR
Gesamthaushalt		116.790,00	121.359,56	116.790,00	121.359,56
Teilhaushalt 3		75.850,00	80.419,56	75.850,00	80.419,56

Bei Inanspruchnahme der Ermächtigung im Jahr 2024 verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis. Im Finanzhaushalt erhöht sich bei Inanspruchnahme der Ermächtigung der Finanzmittel- fehlbetrag entsprechend.

Im Jahr 2023 kam es jedoch durch die Nicht-Inanspruchnahme sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung zu einem positiveren Ergebnis als geplant.

Im Zeitablauf gleichen sich die so hervorgerufenen Überschüsse und Fehlbeträge betrags- genau aus.

Zur Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist eine Übertragbarkeit gem. Nr. 6 der VV zu § 17 GemHVO nicht gesondert zu beschließen, da diese gesetzlich besteht und ein Beschluss hierfür entbehrlich ist. Dennoch ist dem Rat eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe konkrete Übertragungen erfolgt sind.

Eine entsprechende Übersicht ist der Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 17 Abs. 1 GemHVO die Übertragung der im Sachverhalt aufgeführten ordentlichen Haushaltsmittel von insg. 4.569,56 EUR vom Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 6

Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2023

Sachverhalt:

Gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt die Unterrichtung des Gemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde. Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele soll der Gemeinderat zum 30. Juni sowie 31. Dezember spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet werden.

Die Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Gemeinderat am 25.04.2023 beschlossen. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 16.05.2023.

Die Haushaltssatzung wurde am 31.05.2023 veröffentlicht.

Ausführliche Informationen zum Haushaltsvollzug zum Stichtag 31.12.2023 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Weiterhin ist ein Auszug der Finanzrechnung mit Konten zum 31.12.2023 beigefügt.

Tagesordnungspunkt: 7

Mitteilung über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.02.2024 wurde der am 18.01.2024 durch den Gemeinderat Volkesfeld beschlossene Haushaltsplan der Ortsgemeinde Volkesfeld von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Es wird festgestellt, dass der Haushalt 2024 in der Planung sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt nicht ausgeglichen ist und somit gegen § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

Sowohl für den Investitionskredit i. H. v. 193.180 EUR als auch für den Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse i. H. v. 621.180 EUR wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (§§ 2 und 4 der Haushaltssatzung). Es wird ebenfalls die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 240.000 EUR erteilt, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen (§ 3 der Haushaltssatzung).

Die Investitionskredite dürfen nur unter der Voraussetzung aufgenommen werden, wenn die daraus finanzierten Maßnahmen eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen und die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.

Hinsichtlich des Stellenplans weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass bei der Ausführung des Stellenplans die tarifvertraglichen Bestimmungen zu beachten sind.

Die Ortsgemeinde Volkesfeld wird weiterhin dringlichst aufgefordert, konsequent an der Konsolidierung der angespannten Finanzlage zu arbeiten und vorbehaltlos alle Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen zu überprüfen. Eine Erhöhung der Steuerhebesätze zur Finanzierung der geplanten kreditfinanzierten Investitionen sowie zur Wiedererlangung der finanziellen Handlungsfähigkeit ist dringend erforderlich.

Des Weiteren hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Die Verfügung der Kreisverwaltung sowie ein Muster zur Dokumentation über das Vorliegen der Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 zu § 103 GemO sind als Anlage beigefügt.

Tagesordnungspunkt: 8

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.

Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden wird in öffentlicher Sitzung beraten (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (lfd. Nr.)	Art der Zuwendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck	<u>vermittelt / weitergeleitet an</u>
1	Geldspende	200,00	04.01.24	Spende Chronik Volkesfeld Rudi Merten	Nein
2	Geldspende	300,00	10.01.24	Spende Rudi Merten Chronik Volkesfeld	Nein
3	Geldspende	100,00	29.01.24	Spende für das Werk Rudi Merten/Annäherung an ein Eifeldorf	Nein
4	Geldspende	200,00	29.01.24	Spende Chronik Rudi Merten	nein
		800,00			

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 9

Mitteilungen

Ortsbürgermeister Rudolf Wingender teilt Folgendes mit:

Spielplatz:

Die Zaunanlage wurde am 10.04.2024 fertiggestellt.

Friedhof:

Am 20.04.2024 ab 8.30 Uhr sollen Bäume und Hecken gepflanzt werden. Helfer sind willkommen.

Glasfaser:

In Kürze werden Werbetafeln in Volkesfeld aufgestellt.

Geruchsbelästigung Behindertentoilette im Dorfgemeinschaftshaus:

Die Toilettenanlage wurde überprüft. Der Fehler wurde bisher noch nicht gefunden.

Vorsitzender
Rudolf Wingender

Schriftführer
Silke Idczak